

Bundesministerium für Europa,
Integration und Äusseres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Ihre Zahl: BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015
Ihre Nachricht vom: 22.12.2015

Name/Durchwahl: Mag. Jakob Wurm / 5035
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.810/0005-Pers/6/2016
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMEIA; Entwurf eines Anerkennungsgesetzes; Begutachtung; Stellungnahme des BMWFW

Vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird zum oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Artikel 1 (Anerkennungsgesetz)

Ad § 6 Abs. 3 Z 4 (neu):

Hinzukommen sollte die Möglichkeit einer Gebühreneinhebung:

„Für jede Bewertung kann von der zuständigen Behörde eine Gebühr, ein Kostenersatz bzw. ein Bearbeitungsentgelt eingehoben werden.“

Ad Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 Z 4 (neu):

„Den Bewertungsstellen soll die Möglichkeit der Einhebung eines Bearbeitungsentgelts (Abgeltung des Verwaltungsaufwands) gegeben werden. Der Betrag soll sich an der in vergleichbaren Fällen üblichen Höhe orientieren, d.s. für Bewertungen von Hochschulqualifikationen von € 150,- (Nostrifizierungstaxe an Universitäten) bis zu € 200,- (Bewertungsgebühr in Deutschland). Zum Zweck der Entgelteinhebung kann in den spezifischen Antragssystemen wie beispielsweise www.aais.at eine online-Zahlungslösung etabliert werden.“

II. Artikel 2 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes)

Ad § 10 Abs. 3 Z 2:

Für die von ENIC NARIC AUSTRIA durchzuführenden Bewertungsverfahren wird derzeit keine Sozialversicherungsnummer erhoben. Für einen großen Teil der Klientel ist

auch keine Sozialversicherungsnummer vorhanden; in diesem Fall wäre ein solches Erfordernis eine Erschwerung für Antragsteller/in und Behörde.

Die bewertete ausländische Ausbildung wird nur erfasst, sofern mit einer österreichischen Ausbildung (Entsprechung des Ausbildungsniveaus in Österreich) vergleichbar, ohne an einer österreichischen Bildungseinrichtung absolviert worden zu sein.

III. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Zu den Auswirkungen wird in der mitübermittelten WFA diesbezüglich angemerkt, dass die den Verfahren zugrunde liegende Datenbasis insbesondere auf Grund der aktuellen Flüchtlingssituation und der mangelnden statistischen Erfassung bisheriger Anerkennungsverfahren schwer zu bemessen ist. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens soll die Volatilität der Daten weiter reduziert werden und eine gemeinsame Grundlage für die Berechnung eines möglichen personellen Mehrbedarfs der zuständigen Behörden eruiert werden.

Aus Sicht der Berufsausbildung ist mit der Einführung des Anerkennungsgesetzes eine zusätzliche Steigerung bei den Verfahren - auch in Zusammenhang mit den neu eingeführten Bewertungsverfahren - im Bereich des Berufsausbildungsgesetzes zu rechnen. Dies insbesondere auch deshalb, weil das Anerkennungsgesetz gemäß dem § 1 Abs. 3 für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte einen erleichterten Zugang zu Verfahren zur Anerkennung und den Zugang zur Bewertung ermöglichen soll.

Zur Berechnung der weiteren Entwicklung der Gleichhaltungsverfahren gemäß § 27a

BAG:

Ausgangsbasis bildet das Jahr 2014, in dem insgesamt 773 Verfahren abgewickelt wurden. Im Jahr 2015 gab es eine Gesamtzahl von 876 Gleichhaltungsverfahren, dies bedeutet eine Steigerung von ca. 13% gegenüber dem Jahr 2014. Seit 2005 betrug die Steigerung 216%.

Aufgrund der

- schon bisher stattgefundenen und auch in Zukunft fortzuschreibenden Steigerungen,
- der zusätzlichen Steigerung durch das neue Anerkennungsgesetz, insb. mit den neuen Bewertungen

- sowie insbesondere auf Grund des aktuell außerordentlich großen Migrationsstromes

ist in den nächsten Jahren eine weitere Steigerung der Verfahren einschließlich Bewertungen von durchschnittlich 25% realistisch:

Prognose zur Anzahl der Gleichhaltungsverfahren im Jahr							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Steigerungsrate 25%	876	1.095	1.369	1.711	2.139	2.674	3.342

Zum Personalbedarf:

Bei einer Erledigungsrate von 2,5 abgeschlossenen Verfahren (inklusive persönlicher Beratungsgespräche und Recherchetätigkeit) pro Tag ergibt sich bei 200 Arbeitstagen pro Jahr eine Erledigungsrate von 500 Fällen pro Mitarbeiter/Jahr. Umgelegt auf die zu erwartenden o.a. Steigerungen bei den Anträgen ergibt sich bis 2021 daher ein zusätzlicher Personalbedarf von etwa 4 bis 5 VZÄ (Bedienstetenschema A2) für eine fristgerechte Abarbeitung der zusätzlich anfallenden Gleichhaltungs- und Bewertungsverfahren.

Die dargestellten Steigerungen sind natürlich nur eine Annahme, die Entwicklung ist einem laufenden Monitoring zu unterziehen. Die dargestellte Tendenz ergibt sich einerseits aus der allgemeinen Entwicklung und andererseits aufgrund des erleichterten Zugangs durch das Anerkennungsgesetz.

Weiters wird zu möglichem personellen Mehrbedarf im Bereich Wissenschaft und Forschung angemerkt, dass für von ENIC NARIC AUSTRIA durchgeführte Bewertungsverfahren bereits umfangreiche statistische Daten (seit dem Jahr 2010) vorliegen; in der Beilage wird nochmals der am 18.12.2015 übermittelte konkrete personelle Mehrbedarf aufgeschlüsselt (siehe Beilage).

Beilage: Berechnung für den Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung für die WFA hinsichtlich Anerkennungsgesetz

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 19.01.2016
Für den Bundesminister:

Mag.iur. Georg Konetzky

Berechnung für die WFA hinsichtlich Anerkennungsgesetz BMFWF (Verwaltungsbereich Wissenschaft)

für die wesentlichen Auswirkungen auf den Personalbedarf für die Bewertungstätigkeit durch ENIC NARIC AUSTRIA (Bewertung von ausländischen Hochschulqualifikationen)

Zur Bewältigung der zu erwartenden Antragszahlen hinsichtlich Bewertungen, Verfahren für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die sich aufgrund des Servicecharakters des Anerkennungsgesetzes und der steigenden Flüchtlingszahlen zusammensetzen, werden für das BMFWF (Abteilung VI/7, Verwaltungsbereich Wissenschaft) **für das Jahr 2016 zusätzlich 5,1 VBÄ** mit Wertigkeit A1/2 (V1/2) und **in den Folgejahren bis 2020 jährlich zusätzlich 1,1 VBÄ** benötigt. Nähere Details ergeben sich aus der folgenden Tabelle und der zugrundeliegenden Berechnung.

Anträge auf Bewertung bei ENIC NARIC AUSTRIA und Mehrbedarf VBÄ

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anträge	2.073	2.665	4.128	5.552	6.100	10.400	11.340	12.280	13.220	14.160
Steigerung gegenüber Vorjahr	677	592	1.463	1.424	548	4.300 ¹	940 ²	940	940	940
VBÄ für Bewertung (gesamt)				6,6	7,3	12,4	13,5	14,6	15,7	16,8
Mehrbedarf VBÄ ³ gegenüber Vorjahr						5,1	1,1	1,1	1,1	1,1

¹ Antragssteigerung 2016 durch Flüchtlingsanträge (3.360) zuzüglich Arithmetisches Mittel (940) der Antragssteigerungen im Zeitraum 2010-2015

² Arithmetisches Mittel der Antragssteigerungen im Zeitraum 2010-2015

³ Ausschließlich Mehrbedarf für Bewertung (ohne Nostrifizierung; siehe Anmerkung)

Folgende statistische Auswertungen der Statistik Austria (siehe Beilagen) sowie des BMI wurden der Berechnung zugrundegelegt:

- Tabelle I1: Erwerbstätige (15-64 J.) nach Überqualifizierung im aktuellen Job und soziodemographischen Merkmalen

Land des Bildungsabschlusses → bezogen auf im Ausland Geborene	Erwerbstätige (15 bis 64 Jahre) insg.	Darunter: Überqualifiziert für gegenwärtigen Job	
	in 1.000	in 1.000	in %
Österreich	195,4	26,9	13,8
Anderes Land	523,9	141,9	27,1

- Tabelle D2: Im Ausland Geborene (15-64 J.) nach Anerkennung im Ausland abgeschlossener Ausbildung und erwerbsstatistischen Merkmalen

Merkmale	Im Ausland Geborene (15 bis 64 Jahre) insg.	Darunter: Höchste Ausbildung im Ausland abgeschlossen	
	in 1.000	in 1.000	in %
Unselbst., höhere bis führende Tätigkeiten	163,0	108,1	66,3
Akademische und vergleichbare Berufe	117,9	77,3	65,5

- Positive Asylentscheidungen 2010-2014 (Gesamt 59.787):

Jahr	Pos. Asylentscheidungen
2010	2.977
2011	3.572
2012	3.680
2013	4.133
2014	11.625

Quelle: migration & integration (Statistisches Jahrbuch)

Derzeit stehen in der Abteilung VI/7 (ENIC NARIC AUSTRIA) für Bewertungstätigkeiten **7,3 VBÄ zur Verfügung.**

Eine Bewertung erfordert durchschnittlich 2 Stunden Arbeitszeit (inklusive Recherche, gegebenenfalls Kontaktaufnahme mit den Antragstellern, Kontaktaufnahme mit Partnerstellen im Ausland etc; ebenfalls inkludiert sind durch das Anerkennungsgesetz vorgesehene zusätzliche Verwaltungsaufgaben wie Meldepflichten sowie Statistik-Erstellung im Ausmaß von zusätzlich 10% der Arbeitszeit).

Für das **Jahr 2016** werden 10.400 Bewertungsanträge veranschlagt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Anträge von Flüchtlingen, das sind 3.360. Diese Zahl bemisst sich aus 10%⁴ der zu erwartenden positiven 33.600 Asylbescheide im Jahr 2015 (von den für das Jahr 2015 hochgerechneten 80.000 Asylanträgen werden erfahrungsgemäß 42% positiv beschieden),⁵
- b) eine kontinuierliche Steigerungsrate von 940 Anträgen jährlich⁶ durch Personen, die keine Flüchtlinge sind, insbesondere durch Personen, die in Österreich im Vergleich zu ihrer ausländischen höheren Ausbildung für ihren gegenwärtigen Job überqualifiziert sind (siehe auch Tabelle I1, wobei der Anteil von Personen mit Hochschulausbildung zwischen 10-15%, ds 14.000-17.000 Personen anzunehmen wäre). Derzeit liegt die Zahl der erwerbstätigen Personen mit ausländischer Hochschulqualifikation in Österreich zwischen 77.000-108.000 (Tendenz steigend).

Dividiert man die im Jahr 2016 erwarteten Anträge durch das jährliche Arbeitsstundenausmaß einer/eines Vollzeitbeschäftigten (Vollzeitäquivalent – VBÄ) iHv 1680 Jahresarbeitsstunden⁷, ergibt sich der Bedarf an 12,4 VBÄ.

Für das **Jahr 2017** wird von gleichbleibenden Antragszahlen durch Flüchtlinge ausgegangen; darüber hinaus wird wieder von einer mittleren jährlichen Steigerung von 940 Anträgen durch Nicht-Flüchtlinge gegenüber 2016 ausgegangen.

Anmerkung: Nicht eingerechnet wird das Faktum, dass das Anerkennungsgesetz auch die Anzahl der Anträge auf Nostrifizierungen von Hochschulabschlüssen auf der Grundlage von bilateralen Abkommen (zB mit den Nachfolgestaaten Jugoslawiens) erhöht und entsprechende arbeitsmäßige Mehrbelastung für die Abteilung (ENIC NARIC AUSTRIA) verursacht. Pro Nostrifizierung ist mit einem Arbeitsaufwand von 3,5 Stunden zu rechnen. Im Jahr 2015 wurden bis 16.12.2015

340 Nostrifizierungen erledigt. Nominell ist auch hier mit einem jährlichen Anstieg

⁴ Erfahrungsgemäß besitzen 10–20% der Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigten Hochschulqualifikationen.

⁵ Quelle Asylstatistik des BMI

⁶ Arithmetisches Mittel der Antragssteigerungen im Zeitraum 2010-2015

⁷ Gemäß Anlage 2 zur WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 idF BGBl. II Nr. 69/2015

von 10-20% bis 2017, also einem **Mehrbedarf** von **0,08 VBÄ bzw. 0,15 VBÄ** pro Jahr zu rechnen.

Ebenfalls steigenden Arbeitsaufwand werden die österreichischen Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen) für die aufgrund des Anerkennungsgesetzes höheren Antragszahlen hinsichtlich Nostrifizierungen von ausländischen akademischen Graden (für die Berufsausübung im Inland) verzeichnen.